

**Leopold-Franzens-Universität Innsbruck**Rektorat

---

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per E-Mail: [daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

Sachbearbeiter  
Dr. Veronika Allerberger  
Mag. Helene Judendorfer  
Mag. Johannes Weber

Telefon  
(0512) 507-2285

Geschäftszahl  
215686/15

Datum  
20. 8. 2015

**Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,****Stellungnahme der Universität Innsbruck  
do. GZ BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015 vom 10.7.2015**

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG wird vom Rektorat der Universität Innsbruck wie folgt Stellung genommen:

**zu Z 4 (§ 13b samt Überschrift neu):**

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen eine solche Vorgehensweise, allerdings erscheint der Zeitplan für die Erstellung eines Entwicklungsplans als unpraktikabel (zu früh) und würde im Falle der Universität Innsbruck bedeuten, dass sogleich mit der Erstellung eines neuen Entwicklungsplanes begonnen werden müsste, um die gesetzte Frist („30.4. des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode“) einzuhalten, wobei der künftig gültige Entwicklungsplan (2016-2018) erst mit 13.5. dJ beschlossen worden ist).

Es könnte daher vorgeschlagen werden, diese Frist zur Erstellung eines Entwicklungsplanes an die Abgabefrist für den Entwurf der Leistungsvereinbarung zu koppeln. Das würde die Verschiebung der Erstellung eines neuen EP um ein Jahr bedeuten.

Die nunmehr in Abs. 2 vorgesehene Festlegung der Zahl der § 99-Professuren ist unflexibel und schwerfällig. Damit wird das Instrument der § 99-Professur, die auch aus diesem Grund befristete Professuren sind, konterkariert, denn es müsste jedes Mal eine Änderung des Entwicklungsplanes durchgeführt werden, um eine nicht im Entwicklungsplan vorgesehene § 99-Professur zu realisieren. Es sei denn, die Zahl dieser Professuren wird im Entwicklungsplan unrealistisch hoch angesetzt. Vor allem auf die Einwerbung von befristeten Stiftungsprofessuren würde diese Neuregelung einen negativen Einfluss haben und das Verfahren unnötig erschweren und verzögern. Mit Hinweis auf die neue Regelung der §§ 99 Abs. 3 und Abs. 4 könnte unter Umständen präzisiert werden, dass sich die Festlegung der Zahl der § 99-Professuren nur auf § 99-Professuren gem. Abs.3 und/oder Abs. 4 bezieht und nicht auf solche gem. § 99 Abs. 1.

Gleiches gilt für die nunmehr in Abs. 3 vorgesehene Ausweisung der Zahl jener Stellen, die im Sinne des § 27 Abs. 1 des gem. § 108 Abs. 3 abgeschlossenen Kollektivvertrages für eine Qualifizierungsvereinbarung in Betracht kommen. Auch hier würde ein bislang flexibel gehandhabtes Instrument (die Festlegung von Stellen mit der Möglichkeit zum Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung) durch die Fixierung in einem Entwicklungsplan unnötig überfrachtet werden.

Im Übrigen wird dazu auf die Stellungnahme der uniko verwiesen, die vollinhaltlich geteilt wird.

**zu Z 15 (§ 15 Absatz 8 neu):**

Gegen eine Präzisierung des unbestimmten Begriffs „Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen“ ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Der Vorschlag, dazu im Einzelfall eine Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister einholen zu müssen, würde allerdings einen nicht zu akzeptierenden Eingriff in die Autonomie der Universitäten und die Architektur des UG darstellen. Der Bundesministerin oder dem Bundesminister hat lediglich die Rechtsaufsicht zu obliegen, die inhaltliche Aufsichts- und Kontrollfunktion muss jedoch bei der Zuständigkeit des Universitätsrats bleiben; dazu gehört insbesondere die Genehmigung bzw. Untersagung von Rechtsgeschäften, die möglicherweise ein wirtschaftliches Risiko darstellen, rechtlich jedoch zulässig sind. Wir verweisen dazu auch auf die klare Stellungnahme der uniko, der wir uns vollinhaltlich anschließen.

**zu Z 26 (§ 60 Abs. 1b):**

Die zur studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung vorgesehene Orientierung im Rahmen der Zulassung sollte nicht im Weg einer Lehrveranstaltung erfolgen. Um klarzustellen, dass es sich nicht um einen Begriff der curricularen Lehre handelt, wird angeregt, den Begriff „Orientierungslehrveranstaltung“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen. Die geplanten Veranstaltungen führen überdies zu einer Verdopplung der, schon bisher sinnvoller Weise im Vorfeld des Studienbeginns angesiedelten, Beratungsangebote durch Universität wie ÖH.

Zu präzisieren wäre jedenfalls, was mit „anlässlich der Zulassung“ gemeint ist. Sofern diese „Orientierungsveranstaltungen“ zeitlich geblockt vor Semesterbeginn, also vor dem 1. Oktober anzubieten sind, würde dies gerade bei StudienanfängerInnen zu einem nur schwer lösbaren Unterkunftsproblem führen, da Heimplätze und sonstige Wohnunterkünfte vielfach erst ab diesem Zeitpunkt beziehbar sind.

Unabhängig davon sei darauf verwiesen, dass alle Informationen zur Studienwahl den Studieninteressierten schon im Vorfeld der Zulassung in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden müssten. Einführende Veranstaltungen, wie der an der Universität Innsbruck schon einmal stattgefundenen Info-Tag Lehramt, können bei aller Sinnhaftigkeit wohl nur im Rahmen eines Aufnahme- bzw. Registrierungsverfahrens verpflichtend auferlegt werden, erfordern aber bei rechtlicher Festlegung für alle Studien einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand für die Universitäten.

**zu Z 30 (§ 66):**

Im Projektbericht des IHS „Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)“, findet sich unter A.6 Empfehlungen:

*„[.....] Das erste Semester, inklusive der Eingangsphase, muss jedoch derart gestaltet sein, dass die Studierenden (auch bei einmaliger Wiederholung der Leistungsnachweise der Eingangsphase) mindestens 30 ECTS erwerben und so ohne Studienzeitverzögerung in das zweite Semester übertreten können.“*

Das Vorziehen von lediglich 10 ECTS-AP gemäß Abs. 3 erscheint in diesem Zusammenhang zu wenig flexibel und erschwert es den Universitäten, sachgerechte STEOPs im Sinne der obgenannten Empfehlung festzulegen. Es kann diese relativ geringe Anzahl an ECTS bei ungünstigem Verlauf von Prüfungen zur STEOP dazu führen, dass die Studienzeit des ersten Semesters nur unzureichend genutzt wird. Erhöht sich die Anzahl der Prüfungsantritte, wie in Abs. 4 geplant, verlagert sich das Problem uU auch in die Folgesemester.

Klargestellt werden sollte daher, dass die im Curriculum festlegbaren „weiterführenden Lehrveranstaltungen“ nur im ersten Semester absolviert werden dürfen; ansonsten wäre die Absolvierung eines unverhältnismäßig großen Teils des Studiums – ohne Bestehen der STEOP-Prüfungen – zu befürchten.

Durch den nunmehr vorgesehenen Entfall reduzierter Prüfungsantritte bei STEOP-Prüfungen würden mindestens 12 Antritte pro STEOP-Prüfung eingeräumt. Ob – im Sinn der Erläuterung zu § 66 Abs. 4 UG – durch die Erhöhung der Anzahl der Prüfungsantritte der Charakter der STEOP als „Einbegleitung“ in das Studium gestärkt wird, darf bezweifelt werden. Ein in diesen Fällen angezeigtes Überdenken der Studienwahl wird so nur noch weiter verzögert und kann unbeabsichtigt zu sozialrechtlichen Konsequenzen (Studienwechsel iVm Familienbeihilfe und Stipendium) führen.

**zu Z 32 (§ 71e):** Die Zusammenfassung der bislang in § 64 ff geregelten qualitativen Zulassungsbedingungen als Bestandteil der „Besonderen Universitätsreife“ würden im Hinblick auf die bessere Auffindbarkeit wohl systematisch eher zu § 65 UG oder in einen neu zu schaffenden § 65 a passen.

**zu Z 32 (§ 71d Abs. 3):**

Auch für das Studium der Psychologie sollte eine bestimmte Quote der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung stehen. Die in der Novelle vorgesehen Zahlen von gesamt bis zu 2.300 Studienplätzen sind jedenfalls nicht nachvollziehbar und würden die Institutskapazitäten der Universität Innsbruck bei Weitem überschreiten; auch entspricht dies nicht einem entsprechenden Bedarf in der Berufspraxis.

**zu Z 41 (§ 79 Abs. 6):**

Die im Rahmen der Aufnahmeverfahren zu erbringenden - vorcurricularen - Leistungen sollen und können keine Prüfungen im Sinne einer curricularen Prüfung sein. Die Annahme einer Beurteilung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da die Bewerberinnen und Bewerber gemäß der erbrachten Leistung zu reihen sind.

Aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.3.2015, ZI. Ro 2014/10/0062-8 ist den Studienwerberinnen und –werbern nicht nur das Einsichtsrecht gemäß Abs. 5, sondern auch das „Anfechtungsrecht“ gemäß Abs. 1 einzuräumen; eine unzumutbare Mehrbelastung der Universitäten würde dadurch entstehen.

Es sollte daher klargestellt werden, dass die Bestimmungen des 4. Abschnitts des II. Teils des UG nicht zu Anwendung kommen.

**zu Z 44 (§ 85 samt Überschrift)**

Zu präzisieren wäre, was unter einem „Studium, das nicht mehr eingerichtet ist“, zu verstehen ist. Auch ein Studium, das „nicht mehr eingerichtet“ ist, kann mittels Übergangsbestimmung noch beendet und parallel dazu ein weiteres Studium betrieben werden. Es sollte daher unmissverständlich sichergestellt werden, dass es auch weiterhin nicht möglich sein wird, mehrere Studien auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Arbeit abzuschließen.

**zu Z 48 (§ 98 Abs. 14 neu):**

Dazu wird auf die Stellungnahme der uniko verwiesen, welche vollinhaltlich geteilt wird.

**zu Z 49 (§ 99 Abs. 3 bis 6):**

Hier darf zunächst auf die Stellungnahme der uniko verwiesen werden, die vollinhaltlich geteilt wird.

Das vorgeschlagene Prozedere erscheint widersprüchlich und bedarf mitunter einer Bedarfsklärung. Auch wenn der Sinn erkennbar ist (es sollen nicht alle Personen, die eine Qualifizierungsvereinbarung gem. § 27 (5) des Uni-KV erfüllt haben, automatisch in den ProfessorInnenstand gemäß UG § 97 überführt werden), so erscheint der hiermit gesetzlich gewählte Weg dazu als wenig praktikabel.

Am nachvollziehbarsten erscheint noch Abs. 3, entspricht er doch im Wesentlichen dem bisherigen Gesetzesstand. Allerdings sollte auch hier präzisiert werden, in welcher Gradation die Stellen auszuschreiben sind (allgemeiner Fachbereich oder konkrete Denomination). Dies hat bei der bisherigen Handhabung dieses Absatzes immer wieder zu Konflikten geführt.

Zudem stellt sich die Frage, warum nunmehr auf die Nennung einer Höchstzahl verzichtet wird. Die bisherige Anwendung dieses Absatzes hat gezeigt, dass nicht alle Universitätsdozent/-innen gem. UG § 94 Abs. 2 Z 2 für eine solche Position in Frage kommen bzw. eine solche von sich aus anstreben. Es könnte der Neufassung dieses Absatzes somit unterstellt werden, dass damit quasi von Seiten des Gesetzgebers allen noch im Dienststand befindlichen Universitätsdozent/-innen gem. UG § 94 Abs. 2 Z 2 eine solche Stelle angeboten werden soll. Dies wäre nicht im Sinne der Qualitätssicherung im Bereich Forschung und Lehre der Universitäten, da für die Habilitation in der Vergangenheit recht unterschiedliche Qualitätsstandards zur Anwendung gekommen sind.

Der nunmehrige neue Abs. 4 normiert offensichtlich, dass ALLE Personen, die die Qualifikation gem. § 27 (5) Uni-KV erreicht haben (Assoziierte Professor/-innen), sofern

- 5 -

das Qualifizierungsverfahren hinreichenden, international kompetitiven Standards genügt hat, nunmehr dem UG § 94 Abs. 2 Z 1 angehören. Was mit dem Begriff „zu beurkunden“ in diesem Zusammenhang konkret gemeint ist, bedürfte einer näheren Erläuterung. Geht es um eine ausdrückliche Bestätigung des Rektorats zu dieser Zugehörigkeit oder ist hier ein Rechtsakt erforderlich? Wie verhält sich die Notwendigkeit einer solchen Beurkundung zur vorgesehenen Verordnung gemäß Abs. 5?

Dieser neue Abs. 5 steht in einem gewissen Widerspruch zum neuen Abs. 6, der im Entwicklungsplan eine Anzahl von Stellen für Personen festlegt, die bereits vor dem gem. der Verordnung des Rektorats gem. Abs. 5 festgelegten Zeitpunkt die Qualifikation entsprechend der Qualifizierungsvereinbarung erfüllt haben. Auch hier gilt die oben zu 48. und 49. geäußerte Anmerkung, dass zu präzisieren wäre, wie konkret solche Stellen auszuschreiben sind (allgemeiner Fachbereich oder konkrete Denomination).

Die Gesetzesnovelle ist hier unklar, ob sich auf solche Stellen auch Personen von auswärts bewerben können. Intendiert dürfte das nicht sein, aber ausgeschlossen wird es durch die gewählte Formulierung auch nicht.

#### **zu Z 50 (§ 109 Abs. 3 und 4 neu):**

Der Tenor des neu geschaffenen Abs. 3 ist zu begrüßen, allerdings greift seine konkrete Ausgestaltung zu kurz und bedeutet in dieser Anwendung eine Einschränkung der bislang geübten Praxis an manchen Universitäten. Dies führt nicht nur zu einer Demotivation des wissenschaftlichen Nachwuchses (weil die Verweildauer auf solchen Stellen damit drastisch gekürzt würde), sondern auch der ProjekteinwerberInnen, denen damit ProjektmitarbeiterInnen abhandeln kommen werden.

Zunächst erscheint es als nicht einsichtig, die Befristungsmöglichkeit bei Karrieresprüngen auf eine „einmalige neuerliche Befristung“ einzuschränken. Dies wirkt sich umso restriktiver aus, als nun, Befristungen gem. Abs. 2 und 3 entsprechend zusammenzurechnen sind. Damit wird zum Beispiel verunmöglicht, dass jemand an ein- und derselben Universität unmittelbar anschließend eine befristete Dissertationsstelle mit 4 Jahren Laufzeit und im Anschluss daran eine Projekt- oder Postdoc-Stelle mit 3-4 Jahren Laufzeit einnehmen kann. Damit wird der wissenschaftliche Nachwuchs zur Abwanderung gezwungen. Das kann nicht im Sinne des Erfinders sein.

Diese Gesetzesformulierung steht auch im Widerspruch zu den erläuternden Bemerkungen, nach denen „befristete Beschäftigungen bei Wechsel in eine andere Verwendung als ‚Neuabschlüsse‘ zu werden“ sind. Bei einem „Neuabschluss“ wäre es nur konsequent und angebracht, „neu“ zu zählen und Befristungen nicht zusammen zu zählen. Hier wäre eine konkrete Regelung der Zulässigkeit solcher Switches zwischen den Abs. 1 und 2 zielführender.

Der neu hinzugefügte Abs 4 wird begrüßt, zugleich aber angeregt, diese Ausnahme auch auf externe Lehrbeauftragte, die bis zu max. 4 Semesterstunden beauftragt wurden, auszuweiten.

In Anbetracht der zu erwartenden Umsetzungsschwierigkeiten wird an der Universität Innsbruck an einem Alternativvorschlag für diese Regelung gearbeitet, der gegebenenfalls

- 6 -

noch nachgereicht wird. Auch wird auf die Stellungnahme der uniko verwiesen, der wir uns vollinhaltlich anschließen.


**zu Z 60 (§ 143 Abs. 43 und 44):**

Die unterschiedliche Regelung betreffend die Änderung von Curricula in den Absätzen 43 und 44 ist nicht nachvollziehbar.

Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen betreffend die STEOP auch im Zeitraum von 1.1.2016 bis 30.9.2016 anwendbar sind (das Außer-Kraft-Treten mit 31.12.2015 wurde entsprechend § 143 Abs. 31 UG in den Curricula der Universität Innsbruck bereits verankert), wäre in Abs. 44 – ebenso wie in Abs. 43 – eine Ausnahmeregelung von § 54 Abs. 5 letzter Satz erforderlich.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk  
**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	MY5jr3lMReNNnjo68NCuekw9vQgGtOaHctOPWqUnek5oz6Z6BHID501Pi948G0+gsJOkabCE6g0zTLsZEXwX5i9h1CCOedsBxifN49ZLBe7J+qYTbfFTksEpKtG5nelaYopegSJs13XMwZQuUUyN1qYsD8nUdtXdh03+8PPKk2OLHbFci7m3X9kByEWSGxVh36dZKuHOXwVBXuK+aGMWjZg6gTaTLHQQ6RuA+W9TnVaEGL6E0Rdbb3xWTGB+AV/cPsx2dHE/U7LmPORyn23/0+mK/xU9QVKRQ2y7AZ9v206PyxcLZI7+p+Aj+AXRSpIaHNpNs1WuadVvT7WxwYnQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=648258771464,CN=Universitaet Innsbruck,O=Universitaet Innsbruck,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-08-20T17:46:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	848116
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	